
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fürstenfeldbruck</p>
--

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) - LadschlG - zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), § 2 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens - ArbSprV (BayRS 805-2-A) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlaß der in Fürstenfeldbruck abzuhaltenden Jahrmärkte am ersten Frühlingsfest-Sonntag und am letzten Sonntag im Oktober, geregelt in der Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck vom 11.4.1985, dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein.

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorangehenden Samstagen ab 14 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.4.1985 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 29.08.1985
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Steer
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 20 vom 11.10.1985.

Änderung bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Fürstenfeldbruck vom 31.08.1988.

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fürstenfeldbruck

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) -LadschlG- zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) und § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktes (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), geändert durch Verordnung vom 25.06.2002 (GVBl S. 247) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Satz 2 der Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fürstenfeldbruck wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Aus Anlass von Märkten, Altstadtfest und ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck am Sonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung des Verkaufs an Werktagen nach 18.30 Uhr am Wochenende des jährlichen Altstadtfestes der Stadt Fürstenfeldbruck vom 15.07.2002 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 26.06.2003

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 24.06.2003

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städt. Amtstafeln in der Zeit vom 01.07. - 16.07.2003